



Per E-Mail an die Adressatinnen und
Adressaten gemäss Verteiler

15. September 2025

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zur kantonalen Verordnung über die
psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV; Teilre-
vision)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf zur kantonalen Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV; Teilrevision) zur Vernehmlassung.

Mit Einführung des Anordnungsmodells am 1. Juli 2022 in Ablösung des Delegationsmodells stehen die aktuell geltenden Bestimmungen der PPsyV den bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) teilweise entgegen und sind deshalb veraltet.

Im Anordnungsmodell ist eine Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeuten unter fachlicher Aufsicht (ärztlich delegiert) von Ärztinnen und Ärzten (in Arztpraxen oder ambulanten ärztlichen Institutionen) grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Die Bestimmungen zur Bewilligungspflicht respektive zum Kreis der Bewilligungsinhaber einer Bewilligung zur Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht werden dementsprechend angepasst. Die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht – im Anstellungsverhältnis zu einem Leistungserbringer – kommt unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich für Personen in Betracht, welche sich in Weiterbildung befinden oder die drei klinischen Jahre gemäss Art. 50c Bst. B KVV absolvieren müssen.

Weiter sollen die Mindestvorgaben von 150 Lektionen Theorie und 70 Stunden Selbsterfahrung gemäss § 9 Abs. 2 lit. c PPsyV aufgehoben werden. Diese führen dazu, dass angehende Psychotherapeutinnen und -therapeuten faktisch ein Praktikumsjahr absolvieren müssen, bevor sie an einen Weiterbildungslehrgang zugelassen werden, was eine künstliche Verlängerung der Weiterbildung zur Folge hat. Darüber hinaus führen sie zu einer Schlechterstellung gegenüber Assistenzärztinnen und -ärzten, welche direkt ab Studium beschäftigt werden können. Diese Umstände stellen für die Leistungserbringer in Zeiten des Fachkräftemangels eine zusätzliche Hürde bei der Rekrutierung neuer Fachkräfte dar. Die Aufhebung von § 9 Abs. 2 lit. c PPsyV wurde daher auch von verschiedenen Berufsverbänden und Institutionen gefordert. Die Verantwortung für eine qualitativ hochstehende





Ausbildung soll den Arbeitgebern übertragen werden, welche ihrerseits unter Aufsicht des Kantons stehen.

Schliesslich werden redaktionelle Anpassungen unter anderem infolge Zuständigkeitsänderungen bei der Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Die Vernehmlassungsunterlagen haben Sie als Beilage erhalten und finden sich zudem auf der Website des Kantons Zürich (www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html). Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung laden wir Sie ein, Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf bis spätestens **Montag, 17. November 2025** einzureichen. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme (ausgefülltes Antwortformular) als Word-Dokument an: afg@gd.zh.ch. Die anderen Direktionen sowie die Staatskanzlei sind gebeten, ihre Stellungnahme via GEVER-Schnittstelle an die Gesundheitsdirektion zu übermitteln.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Natalie Rickli

Beilagen

- Vorentwurf zur PPsyV/Synopse
- Erläuternder Bericht
- Antwortformular



Anhang: Liste der Vernehmlassungs- und Mitberichtsadressatinnen und -adressaten

Kantonale Stellen:

- Direktionen des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei

Verbände und Interessensvertretungen:

- Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)
- Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP)
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)
- Kantonalverband der Zürcher Psychologinnen und Psychologen (ZÜPP)
- Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP)
- Universität Zürich (UZH)
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)
- Zürcher Gesellschaft für Kinder und Jugendpsychiatrie (ZGKJPP)
- Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP)
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
- Zürcher Vereinigung Psychiatrischer Chefärztinnen und Chefärzte (ZVPC)
- Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)